

Stadt Werneuchen

Abwägungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Krummenseer Weg - Süd“ der Stadt Werneuchen

zum ENTWURF Planstand: Februar 2021

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind mit Anschreiben vom 16.04.2021 insgesamt 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Fristende zum 20.05.2021 beteiligt worden.

Eingegangen sind insgesamt 9 Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand durch Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Zeit vom 31.05.2021 bis zum 03.06.2021 in der Stadt Werneuchen, Sachgebiet Bauverwaltung, Am Markt 5 während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht statt.

Es sind **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Das nachstehende Abwägungsmaterial führt die wesentlichen Inhalte und abwägungsrelevanten Sachverhalte auf.

Hinweise:

Das Abwägungsmaterial muss Einwenderschreiben nicht vollständig im Originaltext wiedergeben („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur vom November 2014). Die Wiedergabe der Stellungnahmen wurde auf die relevanten Argumente reduziert, um den Gemeindevertretern ein kurz gefasstes Abwägungsmaterial zur Entscheidung vorzulegen. Die Originalstellungennahmen können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, FB Bürgerservice, eingesehen werden.

Abwägungsmaterial

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat - GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	20.05.21	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele der Raumordnung mit unserem Schreiben vom 23.11.2020. ... Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell aktualisiert.
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	03.11.20	Keine Bedenken. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Ausführungen werden in der Begründung redaktionell aktualisiert.
3	Landkreis Barnim Strukturentwicklungsamt Am Markt 1 16225 Eberswalde	16.07.21	1. Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten. 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung: Mit dem Vorhaben wird eine ca. 3 ha große Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen und in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt. Gemäß § 1a (2) BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Hierbei sind auch Alternativen zu prüfen, so sollen bei dem Nachweis der Notwendigkeit der Umwandlung auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere	Zu 1. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Zu 1.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird ergänzt. Die Ausführungen zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen sowie eine ergänzende Alternativenprüfung werden in die Begründung unter Kap. 1.3.4. aufgenommen. Darin wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass durch die geplante Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes keine tatsächlichen Standortalternativen im weiteren Umfeld zur Verfügung

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Ein solcher Nachweis ist in der Begründung des Bebauungsplanes zu ergänzen.</p> <p>2.1 Untere Naturschutzbehörde: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nicht beurteilt bzw. bewertet werden, da eine Zuordnung zu bestimmten Maßnahmen oder Projekten fehlt. Neuversiegelungen sollten, wenn möglich, durch Entsiegelungsmaßnahmen</p>	<p>gestellt werden können, weil innerbetriebliche Abläufe im Produktionsprozess, der Lagerung und Logistik eine räumlich zusammenhängende Betriebsfläche erfordern. Aufgrund der Größe des Unternehmens ist eine vollständige Verlagerung mangels verfügbarer Flächen und des wirtschaftlichen Aufwandes nicht darstellbar. Dafür spricht die hohe Lagegunst am Bestandsbetrieb und die gute verkehrliche Anbindung. Außerdem sind kaum Immissionskonflikte mit dem Wohnumfeld zu erwarten. Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden dadurch ausgeschöpft, als dass benachbarte Gewerbegrundstücke für die Eigenentwicklung des Betriebes sukzessive aufgekauft und bereits bebaut wurden. Eine Flächenerweiterung innerhalb des bestehenden „Gewerbeparks Werneuchen“ ist darüber hinaus nicht mehr möglich. Flächenerweiterungen nach Osten sind aufgrund der Straße Krummenseer Weg und den sich daran anschließenden geschützten Flächen der Stienitz- aue ebenfalls nicht entwickelbar. Ausschließlich nach Süden ist eine Erweiterung möglich, weil diese Flächen unmittelbar an das Betriebsgelände anschließen und diese im Eigentum des Gewerbebetriebes sind. Sonstige Erschließungsmaßnahmen sollen über das vorgelagerte Betriebsgelände laufen, sodass keine weiteren infrastrukturellen Maßnahmen erforderlich werden. Zudem ist die Landwirtschaftsfläche mit unterirdischen Hauptleitungen unterbaut, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gesichert werden.</p> <p>Zu 2.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend ergänzt. Im laufenden Planverfahren wurde nach Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes von Werneuchen gesucht. Mögliche</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>ausgeglichen werden, alternativ wären Ersatzpflanzungen möglich oder wie beschrieben eine Vermittlung von Kompensationsmaßnahmen über den Flächenpool des LK Barnim.</p> <p>2.2 Weiterhin sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um 90 m² bzw. 990 € zu ergänzen, da für Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes eine Zufahrt durch den Gehölzschutzstreifen erforderlich wird (6 m breit, 15 m tief) und diese Zufahrt in der Bilanzierung fehlt. Bei der Errichtung der Zufahrt für den Brand- und Katastrophenfall ist, wie unter Punkt 4.2. beschrieben, der geringstmögliche Eingriff in den Gehölzbestand durchzuführen. Dabei ist Punkt 4.2. zu ergänzen, dass auch der Artenschutz zu beachten ist und hierbei insbesondere auf Bruthöhlen, Fledermausquartiere zu achten ist.</p> <p>2.3 Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Zufahrt in den Bereich der Querung des Schutzstreifens der Erdgasleitung zum Gehölzstreifen verlegt werden kann, da dieser Bereich ohnehin begehbar, befahrbar sein soll und frei von Gebäuden und Neupflanzungen gehalten werden muss.</p>	<p>Maßnahmen waren entweder bereits durch andere Planungen belegt oder nicht verfügbar. Für die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe innerhalb des Plangebietes wird daher zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis Barnim ein Vertrag für die Umsetzung von Maßnahmen im Flächenpool des Landkreises Barnim abgeschlossen. Der Vertragsabschluss wird im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Werneuchen gesichert.</p> <p>Zu 2.2 Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die Eingriffsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Hinweise werden im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 2.3 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Der geschützte Gehölzstreifen (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) umfasst auch den Freihaltestreifen der Erdgashauptleitung. Dementsprechend wurde in der textlichen Festsetzung 4.2 festgelegt, dass eine maximal 6 m breite Bedarfszufahrt für Rettungsfahrzeuge nur dort zulässig ist, wo der geringstmögliche Eingriff in den Gehölzbestand erfolgt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, an welcher Stelle die Zufahrt naturschutzfachlich am geeignetsten ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>3 Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenbaubehörde • SG Bevölkerungsschutz • Untere Straßenverkehrsbehörde • Katasterbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Wasserbehörde • Untere Bodenschutzbehörde • Untere Abfallwirtschaftsbehörde • SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung 	<p>Zu 3 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p>
5	Landesamt für Umwelt PF 601061 14410 Potsdam	17.05.21	<p>1. Immissionsschutz: Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Anlass ist, dass sich ein im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet ansässiges Unternehmen erweitern will. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. ... Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen der Planung immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Begründung: Konflikte des Immissionsschutzes, die auf der Planungsebene zu lösen sind, sind nicht erkennbar. Den Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes zum Immissionsschutz kann gefolgt werden. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ggf. gutachterlich mit detaillierten Maßnahmen der Minderung nachzuweisen.</p> <p>2. Belang: Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werde fol-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Die Erläuterungen werden in der Begründung in Kap. 2.8 redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 2 Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Gemäß Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.11.2020 wurden folgende Sachverhalte</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>gende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 30.11.2020 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>vorgetragen und im Rahmen der Auswertung abgewogen:</p> <p>„5. Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).“</p> <p>Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>„6. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.“</p> <p>Die Ziele des Bodenschutzes finden in der vorliegenden Planung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit Kompensation von Neuversiegelung Berücksichtigung. Die Ausschöpfung der GRZ bis zur Obergrenze von 0,8 dient der effizienten Nutzung knapper gewerblicher Flächenressourcen unter Einbeziehung bereits vorhandener Infrastrukturen.</p> <p>Die Bewertung der Hinweise im Planverfahren bleibt unverändert bestehen.</p>
7	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	11.05.21	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonenverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).</p> <p>Der Planung wird zugestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
	Landesamt für Bauen und Verkehr Abt.: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg	17.05.21	Die in der Stellungnahme vom 30.11.2020 (4122-5.01.80/1718BAR-FNP-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Gemäß Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.11.2020 wurden folgende Sachverhalte vorgetragen und im Rahmen der Auswertung abgewogen:</p> <p><i>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</i></p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p><i>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</i></p> <p>Die Bewertung der Hinweise im Planverfahren bleibt unverändert bestehen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8	Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	07.06.21	<p>Zum Vorentwurf des BP hatte der LS mit Schreiben vom 26.11.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die Hinweise wurden beachtet.</p> <p>Das bestehende, vorgelagerte Gewerbegebiet wird über den Ahornweg mit Anbindung an die Bundesstraße B 158 erschlossen. Die innere Erschließung des Gewerbeparks erfolgt über den kommunalen Straßenring Süd-, West-, Oststraße, der an die Ahonstraße anschließt.</p> <p>Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den BP. Im Geltungsbereich des Vorhabengebietes bestehen momentan keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall). Der Planung wird zugestimmt.</p>
14	Stadtwerke Werneuchen GmbH Wesendahler Straße 8 16356 Werneuchen	18.05.21	<p>1. Punkt 2.3. Ver- und Entsorgung: Um die satzungsgemäße Ver- und Entsorgung des Plangebietes beurteilen zu können, müssen die geplanten Verbrauchszahlen dem Eigenbetrieb mitgeteilt werden.</p> <p>2. Punkt 2.3.2 Trink- und Abwasser, Löschwasserschutz: Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind entweder im öffentlichen Raum zu verlegen oder es ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Eigenbetriebes der Stadt Werneuchen einzutragen. Ohne die Siche-</p>	<p>Zu 1. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Nach Auskunft des zu erweiternden Gewerbebetriebes werden für die geplanten Kapazitätserweiterungen keine relevant höheren Bedarfe erforderlich sein, da die Hauptverbräuche im Sanitärbereich entstehen. Die Produktionsprozesse laufen ohne die Nutzung von Prozesswasser ab (Lagerung, Stanzen und Lasern). Die konkrete Bedarfsermittlung erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren mit entsprechendem Baufortschritt. Für die weitere Planung wurde den Stadtwerken ein zusätzlicher Bedarf von ca. 400 cbm/ Jahr für die Betriebserweiterung mitgeteilt. Die Hinweise werden in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 2. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Notwendige Leitungsverlegungen erfolgen im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens. Die zu verlegenden Leitungen liegen auf dem Betriebsgelände des zu erweiternden</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>zung des Leitungsrechtes einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens übernehmen wir die Anlagen nicht in unser Eigentum.</p> <p>3. Das Regenrückhaltebecken verfügt über keine Vorrichtungen zur Entnahme von Löschwasser. Wir empfehlen, das verfügbare Volumen auf die erforderliche Dargebotsmenge zur Löschwassersicherung zu prüfen.</p> <p>4. Punkt 2.3.3 Niederschlagsentwässerung: Wir begrüßen die vorgesehene Lösung das anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Die erforderliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das vorhandene Kanalnetz einschließlich nachfolgendem Regenrückhaltebecken keine Kapazitäten für die Aufnahme von weiterem Niederschlagswasser aufweist. Daher können wir der Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser nicht zu stimmen.</p>	<p>Gewerbebetriebes. Die Hinweise werden in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 3. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Notwendige Löschwassereinrichtungen auf dem Betriebsgelände werden im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens bedarfsgerecht angepasst. Die Hinweise werden in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.</p> <p>Zu 4. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Der Nachweis der Niederschlagswasserverbringung erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens entsprechend den bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Bauvorlagen. Die Hinweise werden in der Begründung in Kap. 2.3 redaktionell ergänzt.</p>
16	E.dis AG Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen	-	-	-
17	EWE Netz GmbH Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal	14.05.21	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind	Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
18	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NIEDERLASSUNG OST – PTI 32 NEURUPPIN Team Dokumentation Flottsteller Str. 43 14552 Michendorf</p>	22.04.21	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. ...</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf dem Betriebsgelände des Gewerbebetriebes erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer. Die Festsetzung von Leitungsrechten für die Telekom ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die allgemeinen Hinweise werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
19	<p>GDMcom / PLEDOC (BIL-Leitungsauskunft)</p>	28.05.21	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall). Die Leitung / Steuerkabel der ONTRAS sowie deren Freihalteflächen sind in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber in die Planung aufgenommen worden. Die allgemeinen Hinweise sind in der Begründung in Kap. 2.3.6 enthalten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag				
			<table border="0"> <tr> <td data-bbox="763 228 1055 347"> Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ² </td> <td data-bbox="1066 228 1137 347"> Hauptsitz Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig </td> <td data-bbox="1149 228 1238 347"> Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen betroffen nicht betroffen </td> <td data-bbox="1249 228 1375 347"> Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein </td> </tr> </table> <p data-bbox="763 379 1375 427">¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p data-bbox="763 429 1375 523">²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p data-bbox="763 541 1375 560">...</p> <p data-bbox="763 561 1375 647">Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers (Anm. d. Red.: ONTRAS).</p> <p data-bbox="763 649 1375 831">Die beiliegenden Leitungsbestandspläne G 101 und G 102 wurden entsprechend Hinweis aus Ihrem Haus (E-Mail Hr. Nerlich vom 09.02.2021) hinsichtlich der dargestellten Flurstücksgrenzen korrigiert. Diese Pläne ersetzen die von uns mit Stellungnahme vom 11.11.2020 übergebenen.</p> <p data-bbox="763 833 1375 1046">Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. ...</p> <p data-bbox="763 1048 1375 1134">Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol data-bbox="763 1136 1375 1425" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="763 1136 1375 1358">1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. <li data-bbox="763 1359 1375 1425">2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen einge- 	Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ²	Hauptsitz Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig	Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen betroffen nicht betroffen	Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein	<p data-bbox="1397 228 2004 314">Die rechtskräftige Planfassung wird nach Abschluss des Planverfahrens dem Leitungsbetreiber zur Kenntnis gegeben.</p>
Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ²	Hauptsitz Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig	Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen betroffen nicht betroffen	Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein					

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>tragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p> <p>3. Die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Vorentwurf (PE 11195/20) wurden in der Planzeichnung berücksichtigt (Übernahme des Leitungsverlaufs, Anpassung der Baugrenze) bzw. unter Pkt. 2.3.6 der Begründung benannt. Diesbezüglich gibt es seitens ONTRAS keine weiteren Auflagen und Hinweise.</p> <p>4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	
	PCK Raffinerie GmbH Schwedt (BIL-Leitungsauskunft)	17.05.21	Nicht betroffen	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall).

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-	-	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.	-

Abwägungsergebnis:

dafür: dagegen: enthalten:

Datum:2021

-Siegel-